

Lohntafel

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Gewürzindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle in den Betrieben des Verbandes der Gewürzindustrie Beschäftigten, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. Februar 1998** in Kraft.

III. Lohnsätze

Zur Ermittlung des Stundenlohnes ist der Monatslohn durch 167 zu teilen.

	Stundenlohn S	Monatslohn S
1. MüllerInnen, ProfessionistInnen, VorarbeiterInnen mit Warenmanipulation	104,25	17.410,--
2. Sonstige VorarbeiterInnen, KraftfahrerInnen und geprüfte StaplerfahrerInnen	96,68	16.145,--
3. qualifizierte ArbeitnehmerInnen:		
a. mit Warenmanipulation	86,83	14.500,--
b. mit selbständiger Maschinenbedienung	84,76	14.155,--
c. andere MaschinenarbeiterInnen	81,56	13.620,--
d. Sonstige	80,27	13.405,--
4. ArbeitnehmerInnen:		
a. mit erschwerter körperlicher Tätigkeit	81,56	13.620,--
b. Sonstige	78,50	13.110,--
5. Jugendliche	68,17	11.385,--

IV. Dienstalterszulage

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen

und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

		Zulage zum kollektivver- traglichen Stundengrundlohn
Nach dem vollendeten	5. Dienstjahr	S 2,20
„ „ „	10. „	„ 2,80
„ „ „	15. „	„ 3,50
„ „ „	20. „	„ 4,30
„ „ „	25. „	„ 4,70

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diese Lohntafel unberührt.

VI.

Der Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche vom 31. Jänner 1991 wird in II., 3., 3. Absatz, erster und zweiter Satz wie folgt geändert:

„Der Zeitraum für den Freizeitausgleich beträgt 26 Wochen; dieser kann durch Betriebsvereinbarung auf bis zu 52 Wochen verlängert werden.“

Wien, am 10. Februar 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. SMOLKA

VERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. Dkfm. PIRCHER

Dr. SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL